Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte

(Neue Folge
der Württembergischen Vierteljahrshefte
für Landesgeschichte)

In Verbindung
mit dem Württ. Geschichts- und Altertumsverein,
dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben,
dem Historischen Verein für das Württ. Franken
und dem Sülchgauer Altertumsverein

herausgegeben von der

Württembergischen Kommission für Landesgeschichte

1. Jahrgang * 1937

Druck und Verlag von W. Kohlhammer * Stuttgart 1937

d S.

Vorsitzender der Kommission für Landesgeschichte:
Archivdirektor Dr. Hermann Haering,
Stuttgart, Staatsarchiv Neckarstraße 4 oder Seestraße 85.

Schriftleiter: Professor Dr. Karl Weller,
Stuttgart-S, Alexanderstraße 107.

Mitarbeiter dieses Jahrganges der Zeitschrift:

Dr. Karl Siegfried Bader, Freiburg im Breisgau, Goethestraße 20.
Professor Dr. Adolf Diehl, Stuttgart, Hölderlinstraße 27.
Stadtpfarrer i. R. Dr. Max Duncker, Tübingen, Neckarhalde 17.
Konservator Dr. Werner Fleischhauer, Stuttgart, Schloßmuseum.
Bibliotheksdirektor Dr. Paul Gehring, Stuttgart-S, Schickhardtstraße 43.
Professor Dr. Robert Gradmann, Tübingen, Neckarhalde 3.
Archivdirektor Dr. Hermann Haering, Stuttgart-N, Seestraße 85.
Dr. phil. Johannes Haering, gestorben am 23. Januar 1914 in Basel.
Studienrat Dr. Friedrich Huttenlocher, Stuttgart-S, Alte Weinsteige 20.
Frau Dr. Gertrud Kauffmann, Ebersbach an der Fils.
Pfarrer i. R. Adolf Keppler, Crailsheim, Langestraße 29.
Professor Dr. Hans Klaiber, Stuttgart-O, Friedensplatz 9.
Dr. Wilfried Krallert, Wien I, Universität, Österreichisches Institut für Geschichtsforschung.
Ephorus Dr. Adolf Mettler, Stuttgart-N, Seestraße 43.
Regierungsrat Dr. Max Miller, Stuttgart, Stafflenbergstraße 54.
Regierungsrat Dr. Karl Otto Müller, Stuttgart, Werastraße 10.
Professor Dr. Adolf Rapp, Tübingen, Neckarhalde 23.
Dekan i. R. Dr. Eugen Schmid, Vaihingen auf den Fildern.
Karl Walter, Hauptlehrer, Stuttgart-O, Arminstraße 17.
Professor Dr. Karl Weller, Stuttgart-S, Alexanderstraße 107.

Reden bei der Eröffnungssitzung:
Ministerpräsident Professor Chr. Mergenthaler.
Archivdirektor Dr. H. Haering.

2 1750.738

Inhalt

Seite

Die Abstammung des schwäbischen Volkes. Von Robert Gradmann 1
Die freien Bauern des Spätmittelalters im heutigen Württemberg. Von Karl Weller 47
Zusammenhänge zwischen ländlichen Siedlungsarten und ländlichen Wirtschaftsformen Südwestdeutschlands. Von Friedrich Huttenlocher 68
Drei Zinsrodel des Klosters Weingarten von der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert. Von Wilfried Krallert 88
Die Hauptwerke der Eßlinger Baukunst von der Renaissance bis zum Klassizismus. Von Hans Klaiber 122
Der Hexenprozeß und die Tübinger Juristenfakultät. Von Paul Gehring 157
Johann Gottfried Pahl (1768—1839). Von Eugen Schmid 189
Eugen Gradmann. Von Gertrud Kauffmann 224
Besprechungen 249
Anzeigen 258
Berichtigungen 263
Entstehung und Bedeutung der oberdeutschen Dorfgemeinde. Von Karl Siegfried Bader 265
Gemeiner Nutzen im Mittelalter. Von Adolf Diehl 296
Der Name des Klosters Maulbronn. Von Adolf Mettler 316
Die Herren von Bubenhofen. Von Max Duncker 335
Der Hexenprozeß und die Tübinger Juristenfakultät. (Fortsetzung.) Von Paul Gehring 370
Ernst Friedrich Kauffmann und seine schwäbischen Freunde. Von Karl Walter 406
Württemberg unter dem Einfluß der Julirevolution. Von Johannes Haering. Mitgeteilt von Hermann Haering 446
Besprechungen 455
Anzeigen 472
Württembergische Geschichtsliteratur vom Jahre 1936 481
Namenverzeichnis. Von Adolf Keppler. 535

Mitteilungen der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte 1937:
Eröffnungssitzung am 6. März . . . . . M 1
Mitglieder der Kommission. Satzung . . . . . M 15

Gemeiner Nutzen im Mittelalter.

Nach süddeutschen Quellen.

Von Adolf Diehl.

„Gemeinnutz geht vor Eigennutz." Ein knapperes, angemesseneres und darum eindrucksvolleres Sprachgewand für den nationalsozialistischen Grundsatz ist nicht denkbar. Die Schlagkraft der Sprachform, ganz abgesehen zunächst von dem Gedankengehalt, der in ihr geformt ist, beruht zu einem guten Teil auf der scharfen Gegenüberstellung der beiden kurzen, zusammengesetzten Worte „Gemeinnutz" und „Eigennutz". Das wird deutlich, wenn man Sätze daneben hält wie den der Rufacher Artikel von 1514 [1]): „wan der eigennutz sere vor dem gemeinen nutz geet" oder den aus der zweiten württembergischen Regimentsordnung [2]): „nit soviel gemeinen, sondern mer eigen nutz betrachten". Die beiden Wörter haben ihre Geschichte. Die Sprachschöpfung geht ja ihre eigenen Wege. Gewiß geht sie nicht selten rational, planmäßig vor, aber häufig ist sie auch irrational. Eigennutz, eigennützig, auch gemeinnützig sind längst eingebürgert und allgemein gebräuchlich gewesen, während man Gemeinnutz in den Wörterbüchern der deutschen Sprache bisher umsonst suchte. Grimm, der für „Gemeiner Nutzen" [3]) eine Menge Belege gibt, verzeichnet unter Gemeinnutz [4]) eine Stelle aus einer Nürnberger Ordnung aus dem 14. Jahrhundert: „durch gemain mutz", also noch in zwei Wörter getrennt, und bemerkt: „Man sprach also da schon so." Das trifft zu für den Akkusativ, wo gemein an die Stelle von gemeinen, gemeinn getreten ist. Für den Nominativ Gemeinnutz hat Grimm keinen alten Beleg außer einer Stelle bei Frischlin. Die Entwicklung des zusammengesetzten Wortes Gemeinnutz ist also offensichtlich später als die von Eigennutz. Wichtiger als die sprachliche Gestaltung ist aber die Frage, wieweit „Gemeiner Nutzen" in deutschen Landen im staatlichen Leben von Reich und Ländern und im öffentlichen Leben von Gemeinden im Mittelalter als Grundsatz und Zweck gegolten hat.

1) Günther Franz, Der deutsche Bauernkrieg, Aktenband S. 117.
2) Württembergische Landtagsakten, erste Reihe, Bd. I, 59.
3) Grimm, Deutsches Wörterbuch unter „Nutzen" Bd. VII, 1027.
4) Ebenda Bd. IV, I Sp. 3261.

„Wenn man oft lesen kann, dem Staate des Mittelalters fehle der Korporationsbegriff, so mag das für das Landesfürstentum zutreffen; darin aber liegt gerade der Unterschied der mittelalterlichen Stadt zum mittelalterlichen Fürstentum, daß sie auf korporativer Grundlage erwächst. Sie ist „Volksverband" (Sohm), Genossenschaft von Anfang an. ... Sie ist res publica im wirklichen Sinne, und es ist schlagend, daß die deutsche Übersetzung der Scheurlschen Epistel von 1515, also vor der Reformation das durchgehend übersetzt mit: „gemeinen Nutz". Es ist nicht richtig, daß die salus publica erst in der Zeit der Aufklärung als „spezifischer Staatszweck" erkannt worden sei. Der Satz: „zu allem, was der salus publica zu dienen vermag, zu allem, was diese erfordert, ist der Staat als Staat berechtigt, ja verpflichtet" gilt schon für das Nürnberg jener Tage. Seinen „Triumvirn" ist alles befohlen, „so zu erhaltung gemaines nutz, ehre und wolfart von noten ist".

So schreibt H. von Schubert in seinem Buch über Lazarus Spengler und die Reformation in Nürnberg [5]). Die Folgerung, die er aus der Übersetzung „gemeiner Nutzen" für Nürnberg zieht, ist an sich richtig. Aber wenn er dem Gebrauch dieses Ausdrucks auch nur in Nürnberg weiter nachgegangen wäre, was aber nicht zum Thema seines Buches gehörte, dann hätte er seinen Satz erweitern müssen. Aus der Untersuchung des Sprachgebrauchs können sich lehrreiche Aufschlüsse für die Staatsauffassung des späteren Mittelalters, nicht nur in Städten, sondern auch in fürstlichen Territorialstaaten und im Reich ergeben.

Angesichts der Tatsache, daß die Urkundensprache zunächst ausschließlich Latein war, daß dann lange Zeit beide Sprachen, Latein und Deutsch nebeneinander gebräuchlich waren, wird man sich nicht auf den deutschen Ausdruck „gemeiner Nutzen" beschränken dürfen, sondern wird auch entsprechende lateinische Ausdrücke beachten müssen.

In der merowingischen Zeit wird häufig die utilitas regis, der Nutzen des Königs, hervorgehoben [6]), aber eine Versammlung der Großen des Reiches findet statt pro utilitate regia et salute patriae [7]), für den Nutzen des Königs und das Wohl des Vaterlands, auch für sich allein kommen utilitas publica, utilitates publicae, öffentlicher Nutzen, utilitas patriae vor [8]). In der karolingischen Zeit kommt populi

5) Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte XVII, 32.
6) G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II, Register; vgl. zum folgenden G. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters S. 191 f.
7) Waitz II, 2, 236 Anm. 1.
8) Waitz II, 1, 212 Anm. 4; II, 2, 355 Anm. 2; II, 2, 238 Anm. 1.

utilitas, Nutzen des Volks, publica utilitas vor [9]), eine Reichsversammlung handelt pro salute patriae et utilitate Francorum [10]), für das Wohl des Vaterlandes und den Nutzen des Volkes, wobei also die utilitas regia nicht mehr erwähnt ist. Sedulius spricht von der regia potestas, quae ad utilitatem rei publicae divinitus est constituta [11]), Königsgewalt, die zum Nutzen des Staats von Gott eingesetzt ist. In einem Aachener Kapitular von 825 ist als Zweck angegeben honor regni et communis utilitas [12]), d. h. die wörtliche Übersetzung von „gemeiner Nutzen". Waitz bemerkt, die kirchlichen Schriftsteller haben beigetragen, daß das persönliche Element zurückgedrängt wurde und mehr öffentliche Gesichtspunkte hervortraten; auf das öffentliche Wohl wird Gewicht gelegt [13]). Für die nachkarolingische Zeit (9. bis 12. Jahrhundert) erinnert Waitz an die alte Gewohnheit, neben der Rücksicht auf das Heil des Königs auch die auf den Bestand des Reiches hervorzuheben; ebenso wird jetzt das Beste desselben vor dem Wohl des Königs betont [14]). Für Heinrich III. führt er an oratio pro rei publicae commodo und ad communem salutem patriae [15]), Rede für den Vorteil des Staats und zum Gemeinwohl des Vaterlands. Einzelne Schriftsteller legen das Hauptgewicht auf das Beste des Staates. So betont Lampert rei publicae utilitates [16]), den Nutzen des Staates.

Alle solche Äußerungen über den Zweck politischen Handelns suchte von Inama-Sternegg beiseite zu schieben, indem er sie als „abgelernte römische Phrase" bezeichnete [17]). Gewiß war in der Zeit der karolingischen Renaissance römischer Einfluß auch im Staatsleben wirksam, gewiß waren die Kleriker, die in der Kanzlei die Urkundentexte verfaßten und die als Schriftsteller schrieben, mit römischer Staatsauffassung bekannt. Trotzdem hat sich Waitz mit Recht gegen Inama-Sternegg gewendet, und hat v. Below geltend gemacht, daß die Äußerungen mehr als Phrase sind, daß ihnen reale Bedeutung zukommt [18]), wobei allerdings salus und utilitas nicht im Sinne moderner Wohlfahrtspflege gefaßt werden dürfen, sondern

9) Waitz III, Register.
10) Waitz III, 237 Anm. 1.
11) Waitz III, 236 Anm. 3.
12) Waitz III, 237 Anm. 1.
13) Waitz III, 236.
14) Waitz VI, 464.
15) Waitz VI, 464 Anm. 2.
16) Waitz 466 Anm. 1.
17) Zitiert bei v. Below S. 194 und 200 Anm. 5.
18) v. Below 194 und 200.

öffentliches Wohl vor allem in der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und Sicherheit gesehen werden muß [19]). v. Below verneint auch in der Hauptsache, daß die Anschauungen, die in jenen Formeln ausgesprochen sind, aus den Verwaltungsgrundsätzen des römischen Reiches übernommen seien [20]). Bei dem Einfluß der Kirche auf das Staatsleben ist wohl eher an ein Nachwirken der antiken Staatslehre aus der klassischen Zeit, etwa eines Plato und Cicero, zu denken. Beizupflichten ist v. Below, wenn er jene Formeln als Ausfluß germanischer Staatsauffassung betrachtet, die nur durch die Kirche gesteigert worden ist [21]). Für die weitere Untersuchung über den „gemeinen Nutzen" ist damit die Aufgabe gestellt, zu prüfen, ob der Gebrauch dieses Ausdrucks sich als Ausfluß germanischer bzw. deutscher Auffassung nachweisen läßt. Im Feudalstaat ist der Gemeinschaftszweck als Staatsaufgabe zunächst zurückgetreten. „Das öffentliche Wohl als zwingendes Motiv hat eine lange und recht langsam verlaufende Geschichte; die großen Fortschritte stellen sich recht spät ein." Auch dieser Satz v. Belows [22]) kann durch die Verfolgung des „gemeinen Nutzens" vom 13. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts beleuchtet werden.

Die von Waitz und v. Below aufgezeigte Überlieferung, daß die Wahrung des Gemeinwohls, des gemeinen Nutzens Staatszweck war, ist auch in der Folgezeit nicht völlig abgerissen. Ein Beleg dafür sind die Reichssprüche vom 13. Januar 1209, mit dem einleitenden Satz: Ea que facta sunt, ... que ad utilitatem communem presentium et futurorum spectare videntur, publico scripto et autentico sunt comitenda [23]). Die Handlungen, die auf den gemeinen Nutzen der Gegenwart und der Zukunft zu zielen scheinen, sind einer öffentlichen, authentischen Aufzeichnung anzuvertrauen. Nicht vom Reichsoberhaupt, sondern von einer Einigung wird der gemeine Nutzen als Zweck bestimmt, wenn der erste Wormser Bundestag des Rheinischen Bundes am 6. Oktober 1254 die Aufzeichnung seiner Beschlüsse mit dem Satz eröffnet: ad honorem Dei . . . necnon sacri imperii, et ad utilitatem communem equaliter divitibus et pauperibus ordinavimus [24]), zur Ehre Gottes und des heiligen Reiches und zum gemeinen Nutzen für Reich und Arm gleichermaßen

19) Ebenda 200 f.
20) Ebenda 194.
21) Ebenda 197.
22) Ebenda 198.
23) K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung (2. Aufl.) S. 34 Nr. 28.
24) Ebenda S. 89 Nr. 71.

haben wir angeordnet. Die Verbindung von religiöser und politischer Zwecksetzung ist ja im ganzen Mittelalter üblich, ist sein wesentliches Merkmal [25]). Bedeutsam ist, daß neben der Würde des Reiches noch ausdrücklich der gemeine Nutzen als Zweck des Handelns hervorgehoben wird und zwar in der sozialen Ausprägung nicht des den Bundesgliedern gemeinsamen, sondern des allen Volksschichten Reichen und Armen gemeinsamen Nutzens [26]), offenbar im ganzen Bereich der Bundesmitglieder, ja, wie die vorausgehende Nennung des Reiches wahrscheinlich macht, im ganzen Reichsgebiet.

Ein Beispiel für gemeinen Nutzen als Zweck politischen Handelns in einer einzelnen Gemeinde bietet der Schwörbrief der Luzerner vom 4. Mai 1252. Wird zunächst gesagt: ut .. burgus .. ampliori honore potiatur et commodo, was die Übersetzung wiedergibt mit „belibe in bezzern ere und vriden", so wird später der Zweck genauer bestimmt: pacem affectantes et quietem pro communi utilitate ville nostre statuimus, in der Übersetzung: „alremeist ze vride und ze gnade der stat und der gemeinde" [27]). Wenn auch ein Zusatz wie in den Wormser Beschlüssen fehlt, so kann doch kein Zweifel sein, daß der gemeine Nutzen der Bevölkerungsschichten gemeint ist, zwischen denen Frieden gewahrt werden soll.

Stark betont ist der gemeine Nutzen im ersten Schweizer Bundesbrief vom August 1291. Dieser wird eingeleitet mit dem Satz: Honestati consulitur et utilitati publice providetur, dum pacta (oder peracta) quietis et pacis statu debito solidantur, was eine deutsche Übersetzung aus dem Ende des 14. Jahrhunderts so wiedergibt: „Der erberkait wirt geraten und dem gemeinen nutz wirt versehen, so beschechen ding mit dem zimlichen beliben der ruw und des fridz wirt geveſtnet." Der Schlußsatz lautet: Suprascriptis statutis pro communi utilitate salubriter ordinatis concedente domino in perpetuum duraturis, in der Übersetzung: „Disen obgeschribnen gesetzden, umb gemeinen nutz heilklichen geordnet, mit gottes verlichen eweklich zu werende [28]).

Die Frage, ob die Schweizer Freiheitsbewegung eine im wesentlichen heimische Bewegung ist oder ob sie, wie K. Meyer nachweisen will [29]), stark von italienischen Vorbildern beeinflußt ist, berührt uns hier nicht.

25) Vgl. v. Below 192 ff. 203.

26) Vgl. die Erweiterung 1256 bei Zeumer S. 96 Nr. 75.

27) Quellenwerk der Schweizer Eidgenossenschaft Bd. I, 1 Nr. 667 S. 201 und 301.

28) Ebenda Nr. 1681 S. 778 und 783.

29) Karl Meyer, Italienische Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 45, 1920). G. v. Below, Die Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft (Zeitschr. f. Schweizer Gesch. 3, 1923). Karl Meyer, Der älteste Schweizerbund (Ztschr. f. Schweizer Gesch. 4, 1924). Hans Fehr, Schweizerischer und deutscher Volksgeist in der Rechtsentwicklung (Die Schweiz im deutschen Geistesleben Bd. 44).

Denn auch wenn der italienische Einfluß wirksam war, so kann es sich, wie G. v. Below hervorgehoben hat, nur um das Beispiel ländlicher Gemeinwesen im italienischen Alpenland handeln. Bei diesen spielte wie in der Innerschweiz die Markgenossenschaft eine große Rolle; diese Markgenossenschaften aber gingen auch jenseits der Alpen auf germanischen Ursprung zurück [30]). In den Mark- und Allmendgenossenschaften war die Gemeinschaft aus altgermanischer Zeit erhalten. Die Genossen hatten Anteil an der Allmend, wofür im Alemannischen die Bezeichnung „Gemeinmärk" gebräuchlich war [31]), was gelegentlich mit „Nutzen" gleichgesetzt wurde, so 1276: usuagium dictum gemainmerke, 1295 utilitatem et gemainmerke silve R. [32]), Nutzen und Gemeinmärk des Waldes. Der gemeine Nutzen war hier ursprünglich etwas ganz Konkretes, Materielles: die Nutznießung der Allmend. „Daz .. wasser .. wer ein gemeyner nutz" heißt es z. B. 1366 in einer Urkunde aus dem Hohenlohischen [33]). Aber daraus erwuchs das Bewußtsein der Gemeinschaft, was ja auch in der Bezeichnung Gemeinde zum Ausdruck kam, wofür in der deutschen Schweiz und in den erwähnten italienischen Alpentälern lateinisch comune, comunitas üblich war [34]). Die Markgenossenschaften umfaßten meist Leute verschiedenen Standes, Freie und Unfreie, ritterliche Leute und Bauern [35]). Darum war hier der gemeine Nutzen das, was den verschiedenen Ständen gleichmäßig nützlich war, wie wir es ähnlich früher schon in dem Wormser Beschluß kennen lernten. Mochte bei den Reichssprüchen von 1209, vielleicht auch bei den Wormser Beschlüssen von 1254 zweifelhaft sein, ob es sich, wenn auch nicht um „angelernte römische Phrase", so doch um Einwirkung antiker Staatsauffassung handelte, so war bei den Urnern, Schwyzern und Unterwaldnern sicher das aus der Markgenossenschaft

30) v. Below, Schweiz S. 143.

31) Grimm, Deutsches Wörterbuch IV, 1, Sp. 3261: ein alemannisches Wort. Fischer, Schwäb. Wörterbuch III, 340. Belege für 1176 Fürstenbergisches Urkundenbuch V, 66 für Heiligenberg; 1287 Württ. Urkundenbuch IX Nr. 3678.

32) Württ. UB. VII, Nr. 421; X, Nr. 4658.

33) Fischer, Schwäb. Wörterbuch IV, 2094.

34) Quellenwerk der Schweizer Eidgenossenschaft I, 1 Register und K. Meyer (Jahrbuch 45), 6 ff.

35) Das hebt besonders hervor v. Below, Schweiz S. 141 und 148. Vgl. Günther Franz, Der Kampf um das alte Recht in der Schweiz im Mittelalter (Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 26, 1933) S. 107.

erwachsene Gemeinschaftsbewußtsein ausschlaggebend, also germanische Überlieferung.

Der gemeine Nutzen im Bundesbrief von 1291 greift aber noch weiter, über die Einzelgemeinde hinaus. Die drei Talschaften haben sich ja zusammengeschlossen, um die alten Rechte zu verteidigen. Sie haben eine Einung in der besonders feierlichen Form des Schwurverbandes geschlossen [36]). Im Gegensatz zu den deutschen Einzelstaaten (abgesehen von den Reichsstädten), die „ein Erzeugnis herrschaftlichen Geistes" sind, ist bei der Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft das genossenschaftliche Element, getragen vom Gedanken der Nebenordnung der Menschen, die treibende Kraft [37]). Für die Einungen ist die Wahrung des gemeinen Nutzens bezeichnend, wobei der Nutzen je nach Lage der Verhältnisse im einzelnen Falle sehr verschieden sein kann, so daß der gemeine Nutzen konservativ oder revolutionär wirken kann.

Der Schweizer Bundesbrief hat den gemeinen Nutzen in doppeltem Sinne gezeigt, gemeinsam den Genossen der einzelnen Gemeinde ohne Unterschied der Stände und gemeinsam den in der Einung zusammengeschlossenen Einzelgemeinden (Talschaften).

Die beiden folgenden Bundesbriefe, der Dreiländerbund vom 9. Dezember 1315 und der Vierwaldstätterbund vom 7. November 1332 enthalten die Formel „gemeiner Nutzen" nicht, vielmehr steht 1315 eine Umschreibung: „die sachen, die den luten zu fride und zu gemache und zu nutze und ze eren ufgesetzet werdent" [38]). Der Züricherbund vom 1. Mai 1351 umschreibt im Eingang ebenfalls noch: „durch guten frid und schirmung ... durch nutz und fromung willen gemeinlich des landes", im Artikel 23 dagegen sagt er: „Wir haben ... behalten, ob wir durch unsern gemeinen nutz und notdurft keinr ding einhelleklich ... zu rat wurden" [39]). Und diese Formel wie der Eingang, ist auch in den Zugerbund vom 27. Juni 1352 und den Berner Bund vom 6. März 1353 übernommen [40]).

Im übrigen schwäbisch-alemannischen Raum erscheint der gemeine Nutzen als Bündniszweck vereinzelt ungefähr um dieselbe Zeit, häufiger aber erst zwei Jahrzehnte später. Am 29. Juni 1348 schließen Augsburg, Ulm und Nördlingen ein Schutz- und Trutzbündnis „durch frides willen und durch gemeinen nutz des landes und unsrer stet und der

36) Below, Schweiz S. 154.
37) Fehr S. 38 f.
38) Durrer und Ehrler, Die Bundesbriefe der alten Eidgenossen S. 5.
39) Ebenda S. 12 und 16.
40) Ebenda S. 27 und 34.

burger" [41]). Hier ist also nicht partikularistisch nur an den Nutzen der eigenen Bürger oder den der verbündeten Städte, sondern auch an den allgemeinen des Landes gedacht.

Während in Straßburg bei Bündnisverträgen zwischen 1368 und 1373 noch die verschiedensten Formulierungen wie „durch nutz, frid und fromen" gebraucht werden [42]), schließen der Bischof und die Stadt im Februar 1377 ein Bündnis „durch gnade und gemeinen nutz der stift, der stette und des landes" [43]). Im gleichen Jahre betonen die schwäbischen Reichsstädte in ihrem Bundesbrief vom 20. Dezember 1377 den gemeinen Nutzen mit religiöser und rechtlicher Begründung so ausführlich, wie es in keiner anderen Urkunde wiederkehrt: „Wan rehter fursatz gotlicher wishait daruff genaigt und och naturlichiu geschribniu reht wisent und gebietent, daz alle lut gebunden sint gemaynen nutze und fride ze furdrent und den schaden dez gemainen gutz ze wendent, daran haben wir gedaht und haben och denne fur uns gesetzet, angesehen und betrachtet, wie daz daz haylig riche und gemains land, witwen und waisen mit kainen sachen alz wol, alz nutzlich und alz trostlich beliben und bestan mugen, alz mit dem, daz frid und gemach geschephet und gemachet werde." So machen sie ihren beschworenen Bund, weil „gemains lande mit dehainen sachen alz wol geschirmet und daz hailig riche gesterket und gemeret werden mag" als durch Frieden [44]). Dieser Bundesbrief ist eine fast wörtliche Wiederholung des Bundes, den 7. Juli 1376 vierzehn oberschwäbische Städte, mit ihnen auch St. Gallen, geschlossen hatten [45]), wie sie an Frankfurt berichteten „ume nichtis andirs ... wan darume, daz wir unbeschezit, unverseczit, unverkauft, unheingegeben und by unsern gewonlichen sturre an dem riche blibin mogen" [46]).

Die Bündnisse schwäbischer Städte haben mit denen von Städten in anderen Teilen des Reiches natürlich viel Gemeinsames, sie können durch diese beeinflußt sein. Sie berühren sich aber auch mit den Bünden der Schweizer. So werden die Bundesglieder in Schwaben schon seit 1340 als Eidgenossen bezeichnet [47]).

41) Urkundenbuch der Stadt Augsburg Nr. 445.
42) Straßburger Urkundenbuch IV Nr. 787. 837. 905 und öfter.
43) Ebenda Nr. 1275.
44) Forschungen zur deutschen Geschichte II, 27 f., 194. Ausgewählte Urkunden zur Württ. Geschichte, herausg. von Eugen Schneider, S. 27.
45) Chr. Fr. Stälin, Wirt. Gesch. III, 324 Anm. 5.
46) J. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz I, 1 f.
47) 1340: UB. Augsb. Nr. 371; 1353 ebenda Nr. 495; 1360 ebenda Nr. 528; 1376 in dem Schreiben an Frankfurt, s. vor. Anm.

Der gemeine Nutzen kann also in die Bündnisurkunden unter dem Einfluß der Schweiz gekommen sein. Da er jedoch in einem Bunde, dem Augsburg angehört, ja, den es vielleicht angeregt hat, zuerst nachzuweisen ist, kann er auch von dieser Stadt in den Bundesbrief gebracht sein. Denn gerade in Augsburg ist der gemeine Nutzen früh als treibende Kraft bezeugt. Das Stadtbuch ist, wie aus der Urkunde König Rudolfs vom 9. März 1276 hervorgeht, „von gemeines nutz wegen ir aller" angelegt [48]). Recht bezeichnend ist sodann, daß es in Augsburg in dem sogenannten ersten Zunftbrief vom 24. November 1368, der die Versöhnung nach inneren Kämpfen und die Einführung der Zunftverfassung bringt, heißt: „durch ere unser stat und durch gemeinen nutzes und frides willen richer und armer" [49]). Ganz ebenso werden wir wenige Jahre später in Eßlingen den gemeinen Nutzen in einer Verfassungsurkunde geltend gemacht finden. Die Errichtung von Zünften bestätigt dann Kaiser Karl IV. am 9. Januar 1374: „das sie zu eren dem heiligen reiche, zu wolstand und gemeynem nutz derselben stat zunfte ... setzen, haben und halten sullen und mogen gleich armen und reichen" [50]).

Man spricht in schwäbischen Städten nicht nur von „alle burger gemainlich, rich und arm" [51]), die Ulmer gebrauchen auch in einer Ordnung des Kriegszugs die Bezeichnung „unser aller gemeiner burgermaister" [52]). In Ulm wurden Gesetze schon 1364 erlassen „durch gemeinen nutz" [53]). In Eßlingen wird die sogenannte Regimentsordnung vom 12. Januar 1376 eingeleitet: „daz wir mit guter vorbetrahtung und mit wiser lute rat bedaht haben unser stat gemeinen nutz" [54]), während man noch 1368 umständlich geschrieben hatte „uns und allen unsern nachkomen und armen und richen ze Esselingen durch nutz und durch gut" [55]). Und diese Änderung ist nicht zufällig. Ist die Ordnung von 1368 noch eingeleitet: „Wir

48) UB. Augsb. Nr. 51: **cum ipsi quasdam sentencias sive jura pro communi utilitate omnium in unum collegerint.** Die deutsche Wendung im Stadtrechtsbuch (herausg. von Chr. Meyer) S. 233 ist von einer Hand um 1430.

49) UB. Augsb. Nr. 611.

50) Ebenda Nr. 644. In einer undatierten Ordnung (Stadtrechtsbuch Nr. XXX S. 288) ist Eigennutz und Gemeinnutz gegenübergestellt.

51) z. B. in Ulm, Rotes Buch der Stadt Ulm, herausg. von C. Mollwo (Württ. Gesch.Quellen VIII) Nr. 146; Eßlinger UB. II (W. Gesch. Qu. VII) Nr. 1308: ... diu gemainde uberal richer und armer ... uns und allen unseren nachkomen und armen und richen ze Esselingen durch nutz und durch gut.

52) Rotes Buch Nr. 86, von einer Hand von 1376.

53) Eßlinger UB. II Nr. 1421.

54) Ebenda II Nr. 1308.

55) Ebenda II Nr. 1409.

der burgermaister, die richter, die ratherren, die zunftmaister und diu gemainde überal armer und richer der stat zu Esselingen", heißt es am 1. April 1375 noch: „Wir der burgermaister, rat clainer und grozzer und ouch die burger und die gemainde rich und arme der stat ..., so beginnt die Regimentsordnung von 1376: „Wir der burgermaister, der rat und die gemainde uberal der stat." Die Standesunterschiede zwischen Bürgern und Zünften, die sozialen Unterschiede zwischen Reichen und Armen sind verschwunden, es gibt nur noch eine „gemainde uberal", und dem entspricht der gemeine Nutzen [56]). In Ulm verschwindet die Formel gemeiner Nutzen später, um erst von 1420 an wieder aufzuleben [57]).

Auch Chronisten der Zeit reden vom gemeinen Nutzen. So erzählt Fritsche Closener, der Erzbischof von Mainz habe König Adolf von Nassau zu einem Tag geladen „daz er ... dar keme, daz lant zu besorgende umbe gemeinen nütze" [58]). Königshofen berichtet von den römischen Konsuln, sie hätten Fleiß angewendet um ... „gemeinen nutz der stette und des landes"; am Papst Clemens tadelt er, „er hette sine fründe lieber denne den gemeinen nutz" [59]).

Um die Zeit des Schwäbischen Städtebundes beginnt auch die kaiserliche Kanzlei den gemeinen Nutzen geltend zu machen. Während Kaiser Karl IV. 1371 „einen gemeinen lantfride" verkündigt „durch des riches nutz" [60]), wird in seinem Entwurf zu einem Landfrieden in Franken und Bayern vom Mai 1377 als Zweck angegeben „gemainer nutz und ere und gemach baide der land und lute unser und des hailigen richs" [61]). Der oberrheinische Landfriede Karls und Wenzels vom 5. Mai 1378 ist errichtet „umbe gemeinen nutz und notdurft des landes und aller lute, die darinnen wandeln, wonende oder seßhafte sind" [62]), es ist also nur der gemeine Nutzen des Landfriedensgebietes, nicht mehr des ganzen Reiches ins Auge gefaßt, wogegen der Landfriede vom 1. September 1378 den Wortlaut von 1377 aufnimmt [63]). Der Entwurf zu einem Landfrieden von Ende September 1381 verbindet beide Ausdrücke: „umbe gemeinen nutz und notdurft des Romischen riches und der lande" usw. wie 1378 [64]). Der

56) Ebenso 1392 UB. Nr. 1707. Später, 1414, tritt wieder eine Rückbildung ein; vgl. UB. S. 337 Anm. 1.

57) Rotes Buch Nr. 487, 43, 91, 87.

58) Chroniken der deutschen Städte VIII, 586, 2.

59) Ebenda VIII, 321, 16 und IX, 586, 2.

60) Straßburger UB. IV Nr. 935.

61) Deutsche Reichstagsakten, ältere Reihe I, 196, 29.

62) RTA. I, 206, 21.

63) RTA. I, 216, 21.

64) RTA. I, 322, 10.

Reichslandfriede König Wenzels vom 11. März 1382 enthält zwar die Formel gemeiner Nutzen nicht, wohl aber des Königs Befehl zum Beitritt zu diesem Frieden: „durch gemeinen nucz und frumen land und lewten“ [65]). Endlich bestätigt Wenzel die Heidelberger Stallung am 25. Juli 1384 „durch gemeinen nutz und fride land und lewte“ [66]), und während der Hauptbrief des Landfriedens von Eger vom 5. Mai 1389 „dem hl. riche zu eren und sust landen und luten gemeinlichen zu nutze und fride“ sagt, ist in der Ausfertigung für Straßburg, das Elsaß und 11 Reichsstädte dafür gesetzt: „umb gemeinen nutz des landes und aller luten“ [67]).

Entsprechend der religiös-politischen Doppelaufgabe des mittelalterlichen Staates und insbesondere des Kaisertums ist auch die Wahrung des gemeinen Nutzens über das Reich hinaus erweitert. Schon im Kurverein zu Rense erklären die Kurfürsten: „Und sein umb gemeinen und kuntlichen nutz der gemeinen christenheit und umb des egenanten richs und unsere ere ... ainmutklich uberkommen“ [68]). Das war nichts Neues. Schon der Abschied eines Mainzer Bundestages vom 17. März 1256 hatte als Zweck angegeben: salutem eciam pauperum ac tocius populi christiani[69]), auch das Wohl der Armen und des ganzen Christenvolkes. In der Urkunde des Bundes von Wesel vom 11. Januar 1380 heißt es: „als die selicliche umb gemeynen nutz und bestendicheit der heiliger Roemschen kirchen christlichs glaubens und auch des Roemschen richts überkomen und gemacht sind“ [70]). Noch weiter greift der Landfriede am Rhein vom 9. März 1382 aus: „gotte zu lobe, dem hl. riche zu eren und der gemeynen werlde zu nutze und zu troste“ [71]).

Es ist doch wohl kein bloßer Zufall, daß in den Städtebünden und in der kaiserlichen Kanzlei in Landfriedensurkunden fast gleichzeitig der gemeine Nutzen, sei es der Bundesglieder oder des Friedensgebietes, sei es des ganzen Reiches als Zweck angegeben ist. Ein innerer Zusammenhang wird wohl bestehen. Den Städteboten war zum Teil der gemeine Nutzen als politischer Zweck aus ihrer eigenen Stadt vertraut, auch kannte man bei den oberschwäbischen Städten wohl die Schweizer Bundesbriefe.

65) RTA. I, 375, 22, vgl. die Beitrittserklärung Herzog Leopolds von Österreich S. 397, 9.
66) RTA. I, 436, 24.
67) RTA. II, 158, 4 und 173, 36.
68) Zeumer (2. Aufl.) 182 Nr. 141 a.
69) Ebenda 99 Nr. 75.
70) RTA. I, 266, 28.
71) RTA. I, 337, 26.

Es liegt also nahe, anzunehmen, daß der Gedanke des gemeinen Nutzens durch die Städte in die kaiserliche Kanzlei hineingetragen wurde [72]). Diese kann aber auch noch von einer anderen Seite beeinflußt worden sein.

Philipp von Leyden hat, angeregt von Wilhelm V. von Holland, der 1346 sechzehnjährig Statthalter für seine Mutter, 1349 Graf wurde, einen Traktat de cura rei publicae, von der Staatsregierung, geschrieben, dessen erste Fassung in die Jahre 1355 bis 1358 fällt, an dem er aber bis 1375 weiter gearbeitet hat [73]), eine „Mischung von Fürstenspiegel und Staatsrechtstheorie“. Angelpunkt seiner Staatsauffassung ist die utilitas rei publicae, der Nutzen des Staates; dieser Grundsatz bricht immer wieder durch, und darin liegt die Eigenart des Werkes. Das allgemeine Beste als Staatszweck enthält eine starke Beziehung auf das Staatsvolk. Bezeichnend sind zwei Sätze: „Res publica, quae nihil aliud videtur esse nisi quaedam sancta et communis utilitas, ex qua decus, honor, ornatus, commodum, quies et concordia resultat populi. Der Staat, der nichts anderes zu sein scheint als eine Art heiligen und gemeinen Nutzens, woraus Ruhm, Ehre, Zier, Vorteil, Ruhe und Eintracht des Volkes entspringt. Und der andere: Imperialem decet sollertiam ita curam rei publicae gerere et commoda subjectorum investigare, ut regni utilitas incorrupta persistat et singulorum status jugiter servetur illaesus. Der Herrscherkunst ziemt es, die Fürsorge für den Staat so auszuüben und die Vorteile der Untertanen so aufzuspüren, daß der Nutzen des Reichs unangetastet bestehen bleibt und die Stellung der einzelnen unberührt erhalten wird. Wieweit bei der Zuerkennung so großer Bedeutung an das Staatsvolk germanische Vorstellungen, wieweit antike Gedanken wirksam waren, ist nicht ausgemacht, mitgewirkt haben sicher beide. Eine Einwirkung dieses Traktats auf die Umgebung Karls IV., vielleicht auf ihn selbst ist sehr wohl möglich. Die Einzelanweisungen Philipps haben ihr Vorbild in den Städten, er steht also wohl auch unter dem Einfluß städtischer Anschauungen, so daß auch auf diesem Umweg die kaiserliche Kanzlei unter den Einfluß der städtischen Anschauungen kommen konnte.

Zur Zeit König Ruprechts wird der gemeine Nutzen als politisches Werbemittel benützt. Hatten die Kurfürsten am 4. Juni 1400 durch ihren Abgesandten erklären lassen, sie meinen nur, „notdorfft der heiligen Chri-

72) Vgl. oben in der Bestätigung der Augsburger Zünfte durch Kaiser Karl IV. am 9. Januar 1374.
73) Hans Wilfert, Philipp von Leyden (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft V), besonders S. 13, 19, 25 f., 41 f.

stenheit und des Romischen richs zu versorgen und ir keiner sinen nucz noch furdeil darinne zu suchen“ [74]), so rechtfertigte der König nach seiner Rückkehr aus Italien seine Tätigkeit dort, „daz er meynte in welschen landen einen gemeinen nücze sin und des heiligen riches schaffen“ [75]), dem König von England aber ließ er etwa gleichzeitig seine Verhandlungen mit dem Papst und dem französischen König als „umbe einen gemeinen nucze der ganzen christenheit“ erfolgt darstellen [76]).

Ganz besonders arbeitete mit dem Begriff des gemeinen Nutzens König Sigmund. Am 4. Januar 1411 erklärt er, er habe die Wahl angenommen „durch gemeins und nit umb unsers selbis nuczen willen“ [77]). Wenige Tage darauf schreibt er an Frankfurt, er wolle „den fast czerczerten gemeinen nucz wider aufrucken“, hebt den Gegensatz zu anderen hervor, „die furware gemeinen nucz nicht furgeseczet haben noch seczen“ [78]). Worin die Förderung des gemeinen Nutzens besteht, erfahren wir aus seinem Schreiben vom 24. August: Er habe sich des Reiches allein darum unterwunden, „daß wir zu got hoffen gemeynen nucz furzuwenden, die straßen zu beschirmen und ... frid und gemach in den landen zu machen“ [79]). Über seine Reformbestrebungen erklärte er in Frankfurt am 13. Dezember 1414 mündlich, er wolle zum Frieden helfen, „lud, lib noch lebin daran nit sparen, sundern gemeinen nutz wirken“ [80])“ Der Gesichtspunkt des gemeinen Nutzens wurde während Sigmunds ganzer Regierungszeit geltend gemacht. Lehrreich ist ein Bericht der Nürnberger Vertreter vom 29. November 1436: Wenn das Konzil in Deutschland bleibe, wolle man in den Ablaß gerne willigen; nach der Meinung des Kaisers solle man eine Summe Geldes davon nicht dem Konzil geben, sondern unserer Nation von deutschen Landen einantworten, damit man wisse „daz sie zu gemeinen nutze köme und die Walhen nit nach irem willen damit umbgiengen“ [81]).

Beim Regierungswechsel ließen die Kurfürsten König Albrecht die Not des Reiches, Hofgericht, Landgericht ... „krige und muncze und gemeinen nucz antreffend“ vorstellen [82]). Im Entwurf der königlichen Räte zur

74) Janssen, Frankfurt I, 59.

75) Ebenda I, 694; die entsprechende Stelle S. 698 ist bei Grimm IV, 1, 3176 als gegen König Wenzel gerichtet ausgelegt.

76) Ebenda 706.

77) Ebenda 183.

78) Ebenda 187.

79) Ebenda 234, ganz ähnlich 247.

80) Ebenda 270.

81) RTA. XII, 81, 21 f.

82) Schreiben K. Albrechts vom 5. Mai 1438. Janssen, Frankfurt I, 440.

Reichsreform auf dem Nürnberger Reichstag im Juli 1438 spielt der gemeine Nutzen, der „gröslichen geirret“ ist, ebenfalls eine Rolle; der König hat sein Amt Gott zu Lob, dem Reich zu Ehren und um gemeines Nutzens willen auf sich genommen [83]). Ausgiebig verwertet ist der Gesichtspunkt des gemeinen Nutzens in der Reformation K. Friedrichs von 1442, die in einzelnen Exemplaren überschrieben ist „gemein reformation durch gemeines nutzes und frids willen geordnet“. Namentlich mahnt sie bei der Pflicht „als ir gote, dem hl. reiche, auch uns als einem Romischen kunige, ewerm obristen herren, gemeinem nucze und ew selbs schuldig, phlichtig und gebunden seit“ [84]). Dieser Gedanke einer allgemeinen Verpflichtung gegenüber dem gemeinen Nutzen wird hier zum erstenmal hervorgehoben. Wie bei König Sigmund die Sicherung der Straßen und die Wahrung des Friedens als Förderung des gemeinen Nutzens bezeichnet war, so wird jetzt das Fortbestehen der geheimen Gerichte als schwere Beeinträchtigung des gemeinen Nutzens und Friedens angesehen.

In Friedrichs späteren Regierungsjahren liegt der gemeine Nutzen vor allem den Fürsten am Herzen. So wird in dem „Abschied zwischen geistlichen Kurfürsten“ um 1454 erklärt, Papst und Kaiser sollten ihre Eintracht zu gemeinem Nutz gebrauchen; die Kurfürsten sind diejenigen, die „vur allen dingen gemeynen nucz vurkeren sullen“, denn sie sind die obersten Glieder des Reichs und diejenigen, „uff die nit wenig gesehen wirt besunder so wir gemeynen nucz furdern“ [85]). Am 1. März 1461 schildern die Fürsten dem Kaiser die Lage im Reich, dabei reden sie davon, zu beschließen „was des heilgen reichs und teutscher lande notdurft und gemeiner nutzen vordert“, sie wollen tun „als wir gott dem herrn, dem gemeinen nutze und uns selber wol schuldig und pflichtig sein“ [86]). Ein Widerhall davon ist es wohl, wenn der Kaiser am 4. April 1461 in einem Schreiben, dem die Abschrift des vorigen beiliegt, erklärt: „wan wir in willen ... sein uns zu fürdrung und hanthabung gemeines nutzes, frides und der gerechtigkeit ... zu halten ..., als gepürt“ [87]).

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts ist die Reichsreformbewegung in Deutschland stark. War die Forderung der Reichsreform am Anfang

83) Zeumer 257 Nr. 165.

84) RTA. XVI, 398, 402, 405.

85) Ranke, Gesamtausgabe, Reihe I, W. 7, 6 S. 15. Nach Molitor, Die Reichsreformbestrebungen S. 120, ist es die Denkschrift eines geistlichen Kurfürsten (Trier?).

86) Janssen II, 151 f.

87) Ebenda II, 153.

des Jahrhunderts in enger Verbindung mit der kirchlichen Reformbewegung, so ist die Reichsreformbewegung später nicht unwesentlich beeinflußt durch die Antike, die vom Humanismus neu belebt wurde[88]). Es ist sicher nicht nur ein Zufall, daß zwei Vorläufer des Humanismus in Deutschland der Reichsreform ihre besondere Anteilnahme zuwandten, Nikolaus von Cues und Peter von Andlau. Nikolaus arbeitet in Anlehnung an Aristoteles stark mit den Begriffen publica utilitas, communis utilitas, bonum publicum, publicum et commune bonum, öffentlicher Nutzen, gemeiner Nutzen, öffentliches und gemeines Wohl. Im Kapitel von den Kurfürsten redet er von materia, in qua commodum principum aliquorum versatur et rei publicae utilitas in eius contrario[89]). Ein Gegenstand, worauf der Vorteil einiger Fürsten beruht, während der Nutzen des Staats in Gegenteil liegt. Aeneas Silvius widmet dem Satz rem publicam ab omnibus esse privatae rei utilitatique praeponendam, das Gemeinwesen sei von allen dem privaten Wesen und Nutzen vorzuziehen, ein besonders Kapitel; kürzer faßt er den Grundsatz: semper maior est utilitas publica quam privata[90]), der öffentliche Nutzen ist stets wichtiger als der private.

Haben Nikolaus von Cues und Peter von Andlau, ganz abgesehen natürlich von Aeneas Sylvius, nach damaligem Gelehrtenbrauch noch lateinisch geschrieben, so hat der Humanist Nikolaus von Wyle, Stadtschreiber zu Eßlingen seit 1449, dann württembergischer Kanzler seit 1469, in seinen Übersetzungen[91]) die Lehre vom gemeinen Nutzen vertreten. Wenn er von „regiment gemaines nutzes" spricht, so ist gemainer nutz die Übersetzung von res publica in konkreten Sinn von Staat[92]). Spricht er aber von dem „gemainen nutze der stat"[93]), so verbindet er damit den sonst üblichen Sinn, den wir schon kennen. Grundsätzlich ist die aus Poggio übersetzte Stelle: „Ist ain ampt und gebürlichkait aines guten mans und ains treffenlichen fürnemen burgers gemainen nutze fürzesetzen aignem und den höcher achten dann sundern"[94]).

88) Vgl. Molitor 173.

89) Schardius, De jurisdictione, 1. Aufl. 601, 603, 607, 666, vgl. Molitor 52, bes. 55 f.

90) De ortu et authoritate imperii Romani, bei Schardius 323, 321.

91) Nikolaus von Wyle, Translationen in Bibliothek des Lit. Vereins LVII.

92) z. B. 10. Translation an Herzog Sigmund von Österreich, Übersetzung des Aeneas Sylvius 205 f., 209, 211. Diese Bedeutung verzeichnet Grimm IV, 1, 3176 aus Wörterbüchern des 15. und 16. Jahrhunderts.

93) 14. Translation an Graf Eberhard von Württemberg 291, 303.

94) 4. Translation S. 111.

Die Landesfürsten scheinen den gemeinen Nutzen als Zweck erheblich später anerkannt zu haben als die Städte und die kaiserliche Kanzlei. Aus Württemberg z. B. sind Belege erst aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bekannt. Graf Ulrich V. trifft eine Verfügung über den freien Zug aus der Stadt Ebingen am 12. April 1461 „um gemeines nutzens und um deren von Ebingen willen"[95]). Am 22. Mai 1464 sagt er, „als umb gemeinen nutzes willen" die Vorstadt zu Stuttgart gegen den See hinaus gemacht wurde, haben sich die Priester des Stifts „uns und gemeinem nutz zu lieb" gutwillig gehalten[96]). Im Münsinger Vertrag über die Unteilbarkeit des Landes vom 14. Dezember 1482 wird als Zweck angegeben, damit wir „dem hailigen reich, auch gemeinem nutz dest stattlicher erschießen und vorsein mögen"[97]). Ähnlich wird im Eßlinger Vertrag 1492 und in der ersten Regimentsordnung 1498 der gemeine Nutz der Herrschaft oder des Fürstentums betont, später getadelt, wenn manche „nit soviel gemeinen, sondern mer aigen nutz betrachten"[98]). Auch in den Beschwerden der „gemeinen Landschaft" 1514 kehrt solche Gegenüberstellung von gemeinem und eignem Nutzen wieder[99]).

War die Hervorhebung des Gemeinwohls, des gemeinen Nutzens in merowingischer und karolingischer Zeit aus germanischer Überlieferung und antiker Lehre geflossen; war in den Urkantonen und weiter in der Eidgenossenschaft die Überlieferung altdeutschen markgenossenschaftlichen Gemeinschaftsbewußtseins lebendig geblieben, war der gemeine Nutzen in den schwäbischen Reichsstädten wohl aus der gleichen Quelle gespeist, war in der kaiserlichen Kanzlei seit dem 14. Jahrhundert wahrscheinlich neben antiker Auffassung unter dem Einfluß der Städte die deutsche Überlieferung wirksam, traf das auch bei einem Mann wie Philipp von Leyden zu, war bei Nikolaus von Cues und Peter von Andlau, den Vorläufern des Humanismus antiker Einfluß vorwiegend, griffen die Humanisten wie Wyle mit gutem Sprachgefühl den altüberlieferten Ausdruck für ihre Übersetzungen auf, so setzte am Ende des 15. Jahrhunderts nochmals eine starke Strömung ein, die unzweifelhaft aus germanisch-deutscher Quelle floß.

Schon Jahrzehnte vor dem großen Bauernkrieg des Jahres 1525 wurde bei Bauernerhebungen der gemeine Nutzen geltend gemacht. Wenn eine

95) Urkunden und Akten des K. Württ. Haus- und Staatsarchivs, Erste Abt. Württ. Regesten Nr. 1481.

96) Staatsarchiv Stuttgart, Stift Stuttgart, Büschel 23.

97) Württ. Urk. (vgl. Anm. 44) Nr. 22 S. 66.

98) Württ. Landtagsakten I, S. XXXXI, 32, 59.

99) Ebenda 172, 181.

Aufzeichnung über den Bundschuh zu Schlettstadt 1493 sagt, die Aufständischen hätten sich unterredet „in betrachtung ungezwivelt aigens nutzes“ [100]), so ist das sicher betont im Gegensatz zu dem gemeinen Nutzen, den der Bundschuh geltend machte. Der „Oberrheinische Revolutionär“ d. h. der anonyme Verfasser einer um 1500 entstandenen Schrift [101]) beruft sich darauf, daß auf dem Reichstag zu Freiburg 1498 ausgerufen worden sei, wer wisse und kundmache „daß nutz und gut wer der Kristenheit“, desgleichen der „gemein nutz bi sim alten herkumen handhaben“ wolle [102]). Er klagt, Maximilian lasse sich von eigennützigen Motiven leiten [103]). Die besten Ämter hätten „die sunder barmherzigkeit dem gemein man daz sin nemen, nuw beschwernuß erdichten, die ierend nutz mer suchen dan den gemein nutz“ [104]). Weiter wird verurteilt, „sie ziehen die almend an sich, daz ist, domit man den gemeinen nutz solt offenen und handhaben, den wend sie under sich eignen“ [105]). Bei solchen Zuständen sei zu fürchten, „wen die fursten nit abston von bosem gewalt und den gemeinen nutz handhaben, werde der „fluch der gemein“ Bann und Acht nicht achten, sondern das Szepter in die Hand nehmen [106]). Dagegen hofft der Verfasser auf das Erscheinen eines Retters, des Kaisers Friedrich oder des „Königs auf dem Schwarzwald“, der den gemeinen Nutz handhabe [107]). Der Ritterstand soll mithelfen den gemeinen Nutzen zu schirmen [108]). Der Kaiser Friedrich wird alle Amtleute hängen lassen „die mer suchen ieren eigenen nutz dan den gemeinen nutz“ [109]). Ein Kaiser soll kein Eigentum haben, sondern „allein von dem gemeinen nutz leben“ [110]). Der Ertrag einer Steuer, von fünf vom Hundert, soll „mit nutz des gemeinen nutz“ ausgegeben werden [111]). Das Kirchengut soll säkularisiert werden [112]). Zur Verwendung der Steuer werden ganz bestimmte Vorschläge gemacht; der Aufwand für den Kaiser soll davon bestritten werden, die Priester sollen „ein zimlich auskomen“ erhalten, ein Reservefonds soll angesammelt werden „und daz überig für den gemein nutz“ verwendet werden, „davon pilgrim und arm lut, die nit arbeiten mugen (=vermögen), spissen ouch die botten das kaisers herbergen“, ein Teil soll, was schon in der eben genannten Zweckbestimmung steckt, für die Unterstützung der Invaliden und Altersschwachen aus Reichsmitteln verwendet werden [113]).

100) A. Rosenkranz, Der Bundschuh II, 74.

101) H. Haupt, Ein oberrheinischer Revolutionär aus dem Zeitalter Kaiser Maximilians I. (Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst. ErgHeft VIII).

102) Haupt S. 101 Anm.

103) S. 124 vgl. 210.

104) S. 126.

105) S. 132.

106) S. 160.

107) S. 106 vgl. 221.

108) S. 162.

109) S. 201.

110) S. 161.

111) S. 202.

112) S. 170, 175.

Hatte man früher unter dem gemeinen Nutzen vor allem die Wahrung der Rechtsordnung verstanden, auch den materiellen Nutzen der Stadt oder des Landes, so war hier ein umfassendes politisches und soziales Programm aufgestellt. Ausgangspunkt für den Verfasser der Schrift war der Gegensatz zwischen dem natürlichen und dem geschichtlich gewordenen, positiven Recht, aber das natürliche Recht fiel für ihn mit dem altdeutschen Recht zusammen [114]). Wenn er „im konkreten Falle fast durchweg den gemeinen Nutzen, dessen Gefährdung oder Förderung als Maßstab für die Beurteilung der Sittlichkeit einer Handlung“ verwendet, so war er dabei im Einklang mit volkstümlichen Stimmungen [115]).

Wie ein Widerhall solcher Forderungen klingt es, wenn in einem Schreiben Maximilians zu einem Heidelberger Tag am 30. Mai 1502 davon die Rede ist, daß etliche sich aufwerfen, was „zu erstörung gemeins nutz“ usw. führe, daß das Beschwerde bringe der Christenheit, dem Glauben, dem Frieden, „dem gemeinen nutz, uns, dem riche“, wenn die Rede ist von Verrätern ihres Vaterlandes, ihrer Herren und Obrigkeit, des gemeinen Nutzens und Friedens im Reich, wenn Zuwiderhandlung gegen des Königs Gebot bedroht wird mit einer Strafe von fünfzig Mark Gold „halb uns und das ander halbteil dem gemeinen nutz furzustrecken“ [116]).

Bei den späteren Bauernerhebungen kehrt dann als Programmpunkt immer wieder der gemeine Nutzen in den verschiedensten Färbungen [117]). Bald ist er noch ganz im Sinne der Markgenossenschaften gleichbedeutend mit den gemeinsamen Nutzungen, bald soviel wie Gemeindezwecke. So sagt die gemeine Landschaft im Thurgau 1504: „da solcher abzug an gmainen nutz der statt dienen ist, di muren, steg, weg und anders damit

113) S. 171.

114) S. 129, 164.

115) S. 176.

116) Rosenkranz, Bundschuh S. 110 f.

117) Diese Forderung des gemeinen Nutzens ist neben dem Kampf um das alte Recht und um das natürliche Recht bisher von der Forschung nicht genügend hervorgehoben worden.

in ern zu halten“ [118]). Bald ist, wie in der „tirolischen Landesordnung“ von Michael Gaismaier, der gemeine Nutzen ganz allgemein gefaßt im Gegensatz zum eigenen Nutzen [119]).

Eigenartig ist das Verhandlungsangebot, das die württembergische Landschaft im Mai 1525 dem damals aus dem Land vertriebenen Herzog Ulrich machte [120]). Der Herzog soll einen Zwölferausschuß, je vier vom Adel, den Städten und den Dörfern als Mitregierung annehmen. Er soll sich mit einer festen Jahrespension begnügen. Er soll sich erklären, ob er mit den Zwölf in Rat gehen wolle und „gmeinen landnutz helfen handlen“, ob er helfen wolle, alle Klöster und Stifte mit aller Geistlichkeit ziemlich abtun und ihre überflüssigen Güter in die Kammer (unter Verwaltung der Landschaft) nehmen und „gmeinen nutz dem land mit helfen schaffen“.

Dabei scheint die Geltendmachung des gemeinen Nutzens auf Süddeutschland beschränkt gewesen zu sein. Die Bauern in Mitteldeutschland verwenden zwar sonst dieselben Bezeichnungen wie die süddeutschen, sie sprechen von gemeiner Landschaft, gemeiner Stadt, gemeinem Landtag, gemeiner Bauerschaft, aber gemeiner Nutzen ist in ihren Dokumenten nicht nachweisbar [121]).

Gustav Schmoller hat einmal geäußert, die Überzeugung, daß der Eigennutz immer verwerflich sei, daß für das Gesamtwohl nur der wirke, der „den gemeinen Nutzen“ auch immer im Auge habe, hänge innig mit dem ganzen sittlichen Charakter der Reformation zusammen, sei ein so notwendiges Produkt der christlichen moralischen Lehren der Reformatoren sowohl als der durch die humanistischen Studien wiederbelebten antiken Staatsauffassung gewesen, daß es nicht wundern könne, wenn auch das ganze übrige Volk von dem Hauch desselben Geistes berührt gewesen sei [122]). Gegen „diese seitdem oft wiederholte irrige Auffassung“ glaubt Hermann Haupt nachdrücklich Einspruch erheben zu müssen [123]). Er meint offenbar die Auffassung, daß die Geltendmachung des gemeinen Nutzens

118) Günther Franz, Bauernkrieg, Aktenband S. 21. Abzug ist die Abgabe, die der Wegziehende als Ersatz für den Steuerausfall zu geben hat. Ähnlich bestimmt Frankfurt 1525, Sulzbach solle Geld, das durch Verleihung des Wassens eingehe, an gemeinen Nutzen, an Weg, Steg und Stieg anlegen, Franz a. a. O. S. 380.

119) Franz, Textband S. 263.

120) Württ. Vierteljahreshefte f. Landesgesch. XLI (1935), 298 f.

121) G. Franz, Akten zur Geschichte des Bauernkriegs in Mitteldeutschland gibt keinen Beleg für gemeinen Nutzen.

122) Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft XVI (1860) S. 469.

123) Westdeutsche Zeitschrift f. Gesch. u. Kunst, Erg.Heft VIII, 176.

erst mit der Reformation aufgekommen sei, was jedoch Schmoller an der angeführten Stelle gar nicht behauptet hat. Haupt weist darauf hin, daß der „Revolutionär vom Oberrhein“ auf jeder Seite seines Werkes „mit der Phrase von der Beförderung des gemeinen Nutzens und der Unterdrückung des Eigennutzes“ um sich werfe [124]), und daß in der publizistischen Literatur und den Staatsschriften aus dem Zeitalter Maximilians jene Schlagworte geherrscht hätten. Wir haben gesehen, daß schon Staatsschriften um die Mitte des 15. und im 14. Jahrhundert den gemeinen Nutzen als Staatszweck herausstellten, und daß mindestens im Süden des damaligen Reiches, wie die Urkunden zeigen, der Gedanke des gemeinen Nutzens seit dem 13. Jahrhundert lebendig war, wenn auch nicht überall und zu allen Zeiten in gleicher Stärke. Der gemeine Nutzen erscheint als Zweck und Ziel politischen Wollens und Handelns zunächst jeweils da, wo politischer Zusammenschluß, Staatsbildung erfolgt nicht von oben durch die Macht eines Fürsten, sondern von unten durch den Willen des Volkes, in der Eidgenossenschaft, in den deutschen Städten und ihren Bünden. Innerhalb der Städte wird der gemeine Nutzen besonders hervorgehoben nach Versöhnung und Ausgleich zwischen den Ständen. Gemeiner Nutzen und Volksgemeinschaft sind aufs engste verbunden, eines gehört zum Wesen des andern.

124) Die Forderung des gemeinen Nutzens bei dem „Oberrheinischen Revolutionär“ war nicht nur Phrase, wie Haupt an der angezogenen Stelle urteilt. Sie entsprach, wie Haupt an anderer Stelle sagt, der Volksstimmung. Es ist auch zu beachten, daß der Revolutionär ganz bestimmte soziale Forderungen für die Verwendung der vorgeschlagenen Steuer erhebt.